**SATZUNG**

**für den Sportverein Mildensee von 1915 e.V.**

**Abschnitt 1**

**Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen

***Sportverein Mildensee von 1915 e.V.***

2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim

***Amtsgericht Stendal VR 31168***

eingetragen.

Der Name des Vereins erhält den Zusatz

 ***„eingetragener Verein“***

abgekürzt e.V.

3. Der Verein hat seinen Sitz

***Dessau-Roßlau, OT Mildensee, Am Anger 4***

4. Der Verein ist Mitglied des

***LSB Sachsen-Anhalt.***

**Abschnitt 2**

**Ziel, Zweck und Aufgaben / Gemeinnützigkeit**

1. Der Sportverein fördert als eingetragener Verein (e.V.) in gemeinnütziger Weise die Interessen der Vereinsmitglieder. Er ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig. Sportfremde Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.
2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und regelt deren fachliche Aufgaben auf dem Gebiet des Sports.
3. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhalten eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes u.a. in den Sparten Fußball, Volleyball, Gymnastik, Turnen, Tischtennis.

Sportliche Angebote werden insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in allen Bereichen des Breitensports gemacht.

1. Der Verein tritt für den Ausgleich der Interessen der Mitglieder des Vereins zwischen Sport und Umwelt ein. Er dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis von Bürgern unserer Stadt.
2. Der Anschluss anderer bisheriger Sektionen bzw. Sportarten ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

**Abschnitt 3**

**Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedern des Vorstandes oder für weitere Vereinsämter und Arbeitsgruppen eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten gewähren, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulässt. Die Möglichkeit, dass stattdessen ein Dienstverhältnis für bestimmte Tätigkeiten abgeschlossen wird, bleibt hiervon unbenommen.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**Abschnitt 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft endet
4. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
5. durch Austritt
6. durch Ausschluss
7. wenn ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, automatisch.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

**Abschnitt 5**

**Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
	* + sich in der von ihnen betriebenen Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
		+ an allen vom Sportverband bzw. der Dachorganisation organisierten Veranstaltungen entsprechend der Ausschreibung des Reglements teilzunehmen,
		+ die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Sportgeräte nach den getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied kann bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz (LSB) in Anspruch nehmen.
3. Jedes Mitglied kann mit Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

**Abschnitt 6**

**Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
	* + die Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
		+ sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei sportlichen Veranstaltungen zu verhalten,
		+ die Satzung des Vereins, des Stadtsportbundes und der Dachorganisation und deren Beschlüsse einzuhalten,
		+ nicht gegen die Interessen der Vereins zu handeln,
		+ die in der Satzung festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
		+ die bereitgestellte Einrichtung bzw. die Sportgeräte pfleglichst zu behandeln.

**Abschnitt 7**

**Organe des Vereins**

* 1. Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
	1. Die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
4. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes

2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds

3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

4. Wahl der Rechnungsprüfer

5. Änderung der Satzung

6. Auflösung des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein 1/3 der Mitglieder dieses verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
3. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.
	1. Der Vorstand
6. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und 3 - 5 Beisitzern. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
7. Zwei Mitglieder des Vorstandes des Vereins vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Kassenprüfer (Revisor).

**Abschnitt 8**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**Abschnitt 9**

**Der Verein finanziert sich**

1. aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Spenden
2. durch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben sowie steuerpflichtiger Geschäftstätigkeit
3. durch Zuwendungen des Landes- bzw. Stadtsportbundes sowie staatliche Zuschüsse

**Haftung und Vermögen**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

**Abschnitt 10**

**Auflösung des Vereins**

* 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
	2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dessau, den 11.02.2015

Christian Bühnemann Norbert Bonin Olaf Bähr

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister